



**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 13.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559, 590),

alle in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Wasserzähler erhält folgende Fassung:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten festinstallierten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss

sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Wasserzähler sind vor einer Zapfstelle fest in der Wasserleitung zu installieren. Die Zapfstelle darf keine Abflussmöglichkeit haben. Die ordnungsgemäße Installation ist mit einer Anmeldung zur Inbetriebnahme/zum Austausch des Wasserzählers an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos zu belegen.“

Artikel II

- a) § 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.“

- b) § 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,48 €.“

Artikel III

- a) § 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,03 €.“

- b) § 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,58 €.“

Artikel IV

Artikel II dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel I und III dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden

kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 16.12.2022

gez. Reyans
Bürgermeister